

haber“ der Landschaft Baduz vor dem Grafen Rudolf und trugen ihm vor, „wie es gehalten sein sollte, wenn einer das Seinige verkaufen und vom Lande wegziehen wollte, ob man auch dann, wenn einer über die vier „Schneesleipfinen“, d. i. über den Arlberg, den Bodensee, den Walensee und über die Lanquart wegziehen wollte, den freien Abzug hätte; ferner wie es zu halten sei, wenn einer in eine Genossame des Landes einziehen wollte, endlich ob es nicht billig wäre, daß diejenigen, welche Wunn und Weid, Holz und Feld zu gefährlich „überschlugen, auch darnach besteuert werden sollten“. Sie baten den Grafen, ihnen zu raten und die Ordnung, welche die Herren von Brandis gemacht, durchzusehen und zu bessern. Er setzte sich mit den Männern, die ihm diese Sachen vortrugen, nieder, beriet diese Angelegenheit mit ihnen und gab ihnen dann eine schriftliche Urkunde am Freitag nach dem ersten Sonntag in der Fasten 1513. Ihr Inhalt ist folgender:

1. Erbfälle, Käufe oder Verkäufe sollen in dem Dorfe oder in der Genossame, darin sie verfallen und bisher versteuert worden sind, fernerhin versteuert werden.

2. Wer aus einer Genossame zieht und sein Eigentum verkauft, soll der Genossame, aus der er zieht, von 30 Pfd. 1 Pfd. und von 15 Pfd. Pfennigen 10 Schilling Pfg. zu geben schuldig sein.

3. Der Abzug innerhalb der vier „Schneesleipfinen“ ist frei, nicht aber über dieselben hinaus.

4. Wer in eine Genossame einzieht, zahlt derselben 4 fl. und ebensoviel dem Grafen und dessen Erben. Der Einziehende muß übrigens beiden Theilen, der Genossame und der Herrschaft, genehm sein.

5. Jeder Einziehende, sei er ein Walliser, ein freier Mann oder ein Unfreier, soll der Herrschaft huldigen und die Dienste tun, wie die anderen Genossen. Zieht er wieder hinweg, ist er seines Eides und seiner Pflicht entbunden.

6. Wer die Almenden, Holz und Feld zu gefährlich überschlägt, den soll die Genossame, darin er sich befindet, Macht haben, darnach zu besteuern.

In der Herrschaft Schellenberg gab es viele „Ausbürger“; so nannte man diejenigen, welche zwar Bürger in Feldkirch waren, aber ihren Wohnsitz auf dem Lande beibehielten. Da sie mit Steuern und Zinsen der Stadt verpflichtet und frei waren, verweigerten sie der Genossame, worin sie sich befanden, und der Sulzischen Herrschaft Steuern und Dienste. Graf Rudolf berief die Ausbürger vor sich und ließ ihnen die Wahl zwischen Gefängnis, wenn sie nicht steuern und dienen wie